



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Dr. Anna Cyron, Jan Schiffers AfD**
vom 28.08.2019

Befreiungen aus dem Schulunterricht und muslimische Feiertage

Ingolstädter Bürger haben sich an die AfD-Fraktion im Landtag mit einem Schreiben gewandt, in dem von einem Vorfall an der Ingolstädter Wilhelm-Ernst-Grundschule berichtet wird. Zum Sachverhalt: Von Dienstag, den 04.06.2019, bis zum Mittwoch, den 05.06.2019, fand im Anschluss an den Fastenmonat Ramadan das sog. islamische Fest „Ramazan Bayrami“, auch das „Fest des Fastenbrechens“ genannt, statt. Aufgrund dessen wurden die Eltern muslimischer und nichtmuslimischer Schüler von der Schulleitung angeschrieben, dass sie ihre muslimischen Kinder für die oben genannten zwei Schultage mit dem Hinweis auf das Fest „Ramazan Bayrami“ vom Unterricht befreien lassen können. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass eine Befreiung am 05.06. und am 06.06.2019 nicht erteilt werden darf.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage können Eltern ihre Kinder vom Unterricht befreien lassen (bitte genau nach Gründen wie Krankheit, muslimische Feiertage, Schicksalsfälle in der Familie etc. aufschlüsseln)?
- 1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis vom oben genannten Vorfall?
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung diesen Vorfall?

- 2.1 Auf welcher Rechtsgrundlage werden Schüler mit dem Hinweis der Möglichkeit der Unterrichtbefreiung von der Schulleitung postalisch angeschrieben?
- 2.2 Auf welcher genauen Rechtsgrundlage werden die Schüler zum Fehlverhalten bzw. Fehlen im Unterricht seitens der Schulleitung motiviert?
- 2.3 Können muslimische Eltern generell ihre Kinder mit dem Verweis auf islamische Feiertage vom Unterricht befreien lassen?

- 3.1 Wie werden solche Vergehen zwecks Schulschwänzen geahndet?
- 3.2 Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft dem Konflikt von Schule und muslimischen Feiertagen entgegenzutreten?
- 3.3 Hat die Staatsregierung dafür einen konkreten Plan, da die Zahl der muslimischen Schüler in Bayern in den kommenden Jahren voraussichtlich rasant ansteigen wird?

- 4.1 Setzt sich die Staatsregierung auf bayerischer Ebene dafür ein, dass muslimische Feiertage in Bayern eingeführt werden?
- 4.2 Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein?

- 5.1 Wie viele Fälle des unentschuldigtem Fehlens gibt es an bayerischen Grundschulen?
- 5.2 Wie sieht dies in Großstädten wie München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt aus?
- 5.3 Gibt es einen Zusammenhang zwischen Nationalitäten oder Religion und Fehlen im Unterricht an bayerischen Grundschulen (bitte jeweils nach den einzelnen Kennziffern aufschlüsseln)?

- 6.1 Wie viele christliche Feiertage gibt es in Bayern (bitte nach den großen Konfessionsgruppen aufschlüsseln)?

- 6.2 Wie viele muslimische Feiertage gibt es in Bayern (bitte nach den großen Konfessionsgruppen aufschlüsseln)?
- 6.3 Wie viele offizielle muslimische Feiertage gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Ländern mit einer großen muslimischen Bevölkerungsanzahl (bitte nach den zehn größten absoluten islamischen Ländern – Indonesien, Pakistan, Indien, Bangladesch etc. – aufschlüsseln)?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung eines Beitrags des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 19.09.2019

1.1 Auf welcher Rechtsgrundlage können Eltern ihre Kinder vom Unterricht befreien lassen (bitte genau nach Gründen wie Krankheit, muslimische Feiertage, Schicksalsfälle in der Familie etc. aufschlüsseln)?

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG).

Die Schule kann eine Schülerin oder einen Schüler auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht in einzelnen Fächern befreien oder vom Schulbesuch beurlauben. Es ist den Schülerinnen und Schülern ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben (vgl. § 20 Abs. 3 Bayerische Schulordnung – BaySchO).

Die Bekanntmachung des damaligen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst „Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen“ vom 07.07.2015 sieht unter anderem vor, dass jüdische, christlich-orthodoxe und muslimische Schülerinnen und Schüler an folgenden Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft ohne besonderen Antrag von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen befreit sind:

- Jüdische Feiertage:
 - Osterfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage),
 - Wochenfest (zwei Tage),
 - Laubhüttenfest (die ersten zwei Tage und die letzten zwei Tage),
 - Neujahrsfest (zwei Tage),
 - Versöhnungstag (ein Tag).
- Christlich-orthodoxe Feiertage:
 - Karfreitag,
 - Karsamstag,
 - Ostermontag,
 - Pfingstmontag,
 - erster Weihnachtstag,
 - Fest der Theophanie,
 - Christi Himmelfahrt.

Die Feiertage können bei den verschiedenen christlich-orthodoxen Kirchen auf unterschiedliche Kalendertage fallen.

- Muslimische Feiertage:
 - Ramazan Bayrami (bewegliches Fest, die ersten zwei Tage);
 - Kurban Bayrami (bewegliches Fest, die ersten zwei Tage).

Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler bleiben verpflichtet, die Schule rechtzeitig über den Grund und die Dauer der Abwesenheit zu unterrichten.

Im Übrigen ist von der Schule unter Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls über einen Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung zu entscheiden. Einen schulart-

übergreifenden Katalog mit allen in Betracht kommenden Gründen für Befreiungen oder Beurlaubungen gibt es nicht.

1.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis vom oben genannten Vorfall?

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung diesen Vorfall?

Das Staatliche Schulamt in der Stadt Ingolstadt, dem die unmittelbare Schulaufsicht über die Wilhelm-Ernst-Grundschule Ingolstadt obliegt, hat dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) folgende Informationen hierzu übermittelt: Die Wilhelm-Ernst-Grundschule hat die Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Fest Ramazan Bayrami am 04. und 05.06.2019 stattfindet und Kinder muslimischen Glaubens nur an diesen beiden Tagen vom Unterricht befreit werden können, nicht aber am 06. und 07.06.2019. Über diese Termine hatte das StMUK die Schulen bereits mit Schreiben vom 07.05.2019 informiert. Die Wilhelm-Ernst-Grundschule wollte mit ihrem Schreiben insbesondere sichergehen, dass die Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler der Schule mitteilen, ob ihre Kinder an den beiden Tagen dem Unterricht fernbleiben. Das Vorgehen der Schule ist nicht zu beanstanden.

2.1 Auf welcher Rechtsgrundlage werden Schüler mit dem Hinweis der Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung von der Schulleitung postalisch angeschrieben?

2.2 Auf welcher genauen Rechtsgrundlage werden die Schüler zum Fehlverhalten bzw. Fehlen im Unterricht seitens der Schulleitung motiviert?

2.3 Können muslimische Eltern generell ihre Kinder mit dem Verweis auf islamische Feiertage vom Unterricht befreien lassen?

Allgemein gilt, dass die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte erfüllen, eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit erfordert und dass die Schule verpflichtet ist, die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge zu unterrichten (vgl. Art. 74 f. BayEUG). Eine spezielle Rechtsgrundlage für die schriftliche Information über die Möglichkeit einer Unterrichtsbefreiung ist nicht erforderlich. Wenn Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch beurlaubt oder befreit sind, handelt es sich um kein Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

3.1 Wie werden solche Vergehen zwecks Schulschwänzen geahndet?

3.2 Wie möchte die Staatsregierung in Zukunft dem Konflikt von Schule und muslimischen Feiertagen entgegenzutreten?

3.3 Hat die Staatsregierung dafür einen konkreten Plan, da die Zahl der muslimischen Schüler in Bayern in den kommenden Jahren voraussichtlich rasant ansteigen wird?

Schülerinnen und Schülern ist nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BaySchO ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben. Dies gilt allein schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unabhängig davon, welcher Religion eine Schülerin oder ein Schüler angehört. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 verwiesen.

4.1 Setzt sich die Staatsregierung auf bayerischer Ebene dafür ein, dass muslimische Feiertage in Bayern eingeführt werden?

Nein.

4.2 Wie setzt sich die Staatsregierung auf Bundesebene dafür ein?

In keiner Weise.

5.1 Wie viele Fälle des unentschuldigten Fehlens gibt es an bayerischen Grundschulen?

5.2 Wie sieht dies in Großstädten wie München, Nürnberg, Augsburg, Ingolstadt aus?

5.3 Gibt es einen Zusammenhang zwischen Nationalitäten oder Religion und Fehlen im Unterricht an bayerischen Grundschulen (bitte jeweils nach den einzelnen Kennziffern aufschlüsseln)?

Die Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, die ihre Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen, verletzen, würde eine Abfrage bei sämtlichen Grundschulen erfordern. Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage nach etwaigen Zusammenhängen zwischen Nationalitäten oder Religion und Fehlen im Unterricht an Grundschulen. Zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die Grundschulen wurde von einer Abfrage abgesehen.

6.1 Wie viele christliche Feiertage gibt es in Bayern (bitte nach den großen Konfessionsgruppen aufschlüsseln)?

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) bestimmt in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 folgende zwölf Tage in ganz Bayern zu gesetzlichen Feiertagen: Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostermontag, den 01. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, den ersten Weihnachtstag und den zweiten Weihnachtstag.

In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung ist zudem Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag (Art. 1 Abs 1 Nr. 2 FTG). In der Stadt Augsburg ist außerdem der 8. August (Friedensfest) gesetzlicher Feiertag (Art. 1 Abs. 2 FTG). Bis auf die Feiertage Neujahr, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit und Augsburger Friedensfest haben die gesetzlichen Feiertage in Bayern christliche Wurzeln.

Alle gesetzlichen Feiertage – auch diejenigen christlichen Ursprungs – gelten nicht nur für die Angehörigen der christlichen Konfessionen, sondern für jedermann. In entsprechender Weise gilt der gesetzliche Feiertag Mariä Himmelfahrt in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung nicht nur für die dortigen Katholiken, sondern für die Bürgerinnen und Bürger.

6.2 Wie viele muslimische Feiertage gibt es in Bayern (bitte nach den großen Konfessionsgruppen aufschlüsseln)?

In Bayern gibt es keine muslimischen Feiertage, die als gesetzliche Feiertage festgelegt sind.

6.3 Wie viele offizielle muslimische Feiertage gibt es nach Kenntnis der Staatsregierung in Ländern mit einer großen muslimischen Bevölkerungsanzahl (bitte nach den zehn größten absoluten islamischen Ländern – Indonesien, Pakistan, Indien, Bangladesch etc. – aufschlüsseln)?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, weil der angefragte Sachverhalt nicht der Verantwortlichkeit der Staatsregierung unterliegt.